

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Bauleitplanung der Kreisstadt Heppenheim; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaik östlich BAB 5“ in Heppenheim

**hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren
Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 15.02.2018 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaik östlich BAB 5“ in Heppenheim zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 12.04.2018 (Aktenzeichen: III 31.2 – 61 d 02/01 – 2. FNP-Änd.) für die Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Anlage 1: Umweltbericht gemäß § 2a BauGB; Anlage 2: Alternativenuntersuchung zur sachgerechten Abwägung), mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung und die zusammenfassende Erklärung können bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Gräffstraße 7-9 (Stadthaus) in 64646 Heppenheim, Fachbereich Bauen + Umwelt im 2. Obergeschoss, Zimmer 2046, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienststunden des Fachbereiches Bauen + Umwelt sind:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

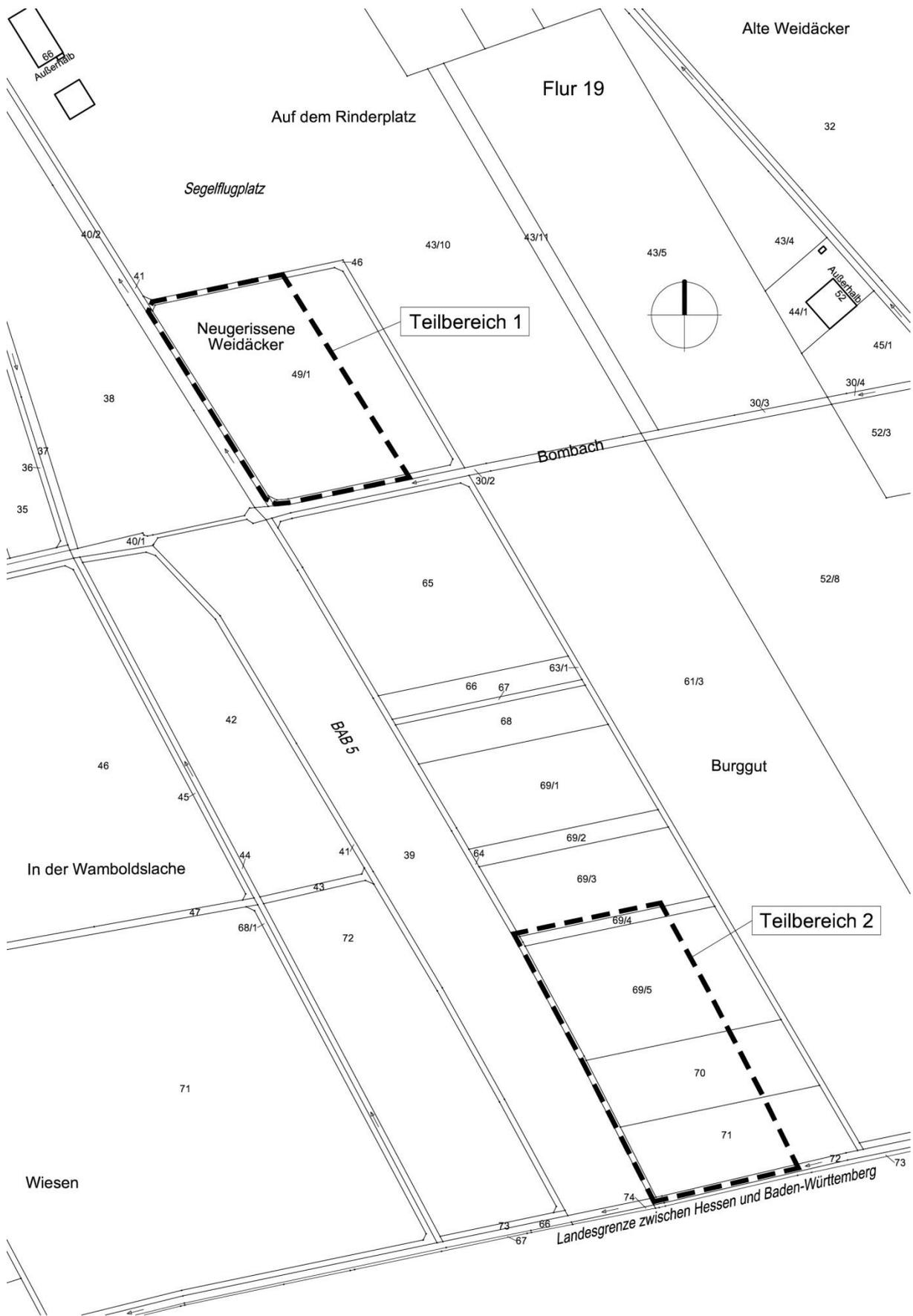
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Der geplante Solarpark soll aus zwei Teilflächen bestehen. Die von der Flächennutzungsplanänderung dementsprechend betroffenen Teilbereiche 1 und 2 befinden sich auf Grundstücken zwischen dem Segelflugplatz Heppenheim im Norden und Osten, der Landesgrenze zwischen Hessen und Baden-Württemberg im Süden sowie der Bundesautobahn 5 (BAB 5) im Westen.

Die beiden von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche umfassen konkret folgende Grundstücke:

- Teilbereich 1: Gemarkung Heppenheim, Flur 19, Flurstück Nr. 49/1 (teilweise)
- Teilbereich 2: Gemarkung Heppenheim, Flur 19, Flurstücke Nr. 69/4 (teilweise), Nr. 69/5 (teilweise), Nr. 70 (teilweise) und Nr. 71 (teilweise)

Der Teilbereich 1 hat hierbei eine Größe von ca. 1,44 ha und der Teilbereich 2 eine Größe von ca. 1,98 ha, sodass in Summe ca. 3,42 ha überplant werden. Die Abgrenzungen der beiden Teilbereiche sind in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaik östlich BAB 5“ in Heppenheim betroffene Teilbereiche (unmaßstäblich)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Heppenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Heppenheim, den 18.04.2018

Rainer Burelbach
Bürgermeister